



# Satzung

## **CVJM - Christlicher Verein Junger Menschen Hüttenheim - Hückingen - Ungelsheim**

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen CVJM - Christlicher Verein Junger Menschen Hüttenheim - Hückingen - Ungelsheim und hat seinen Sitz in Duisburg Hüttenheim - Hückingen - Ungelsheim.

### § 2 Grundlagen, Ziele und Aufgaben

Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und vom CVJM-Weltrat 1973 in Kampala bestätigten Grundlage:

**„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“**

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die geschwisterliche Gemeinschaft stören.“

Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985:

**„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weitweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“**

2.1. Der Verein übernimmt zur Erreichung seines Zweckes insbesondere folgende Aufgaben:

2.1.1. Gemeinschaft mit dem Ziel sich über die Bibel und den Glauben auszutauschen und darin zu wachsen.

2.1.2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zum gemeinsamen Dienst

2.1.3. Förderung von Menschen in ihrer Persönlichkeit durch Stärkung von Leib, Seele und Geist nach biblischen Maßstäben, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischen Dienst fähig sind.

2.2. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:



- 2.2.1. Verkündigung des Wortes Gottes insbesondere durch Bibelarbeit, Seelsorge und Evangelisation.
- 2.2.2. Rat und seelsorgliche Hilfe in allen Lebensfragen.
- 2.2.3. Missionarische Betätigung z.B. Musikarbeit, Sportarbeit, Publikationen, Aktionen und Projekte.
- 2.2.4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren.
- 2.2.5. Einrichtung von Häusern und Räumen der Jugendarbeit.
- 2.2.6. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel.
- 2.2.7. Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter z.B. durch Mitarbeiterkreise und Seminare.
- 2.2.8. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.
- 2.2.9. Soziale Dienste, Hilfeleistungen und diakonische Arbeit.
- 2.2.10. Förderung der CVJM-Weltdienstarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaftschaft ist die Förderung der Religion sowie der Jugend- und Altenhilfe. Die Verwirklichung des Satzungszwecks ergibt sich aus § 2.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung überinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.2 Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 11,4).
- 4.3 Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht.
- 4.4 Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.



## **§ 5 Altersgruppen**

Der Verein gliedert sich je nach Bedarf und Möglichkeiten in verschiedene Interessens- und/oder Altersgruppen.

## **§ 6 Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen:

- 6.1. der Mitgliederversammlung
- 6.2. des Vorstandes

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Halbjahr.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.

Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

- den Vorstand zu wählen,
- die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
- den Haushaltsplan zu beschließen,
- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- die Kreisvertreter/innen zu wählen,
- das Arbeitsprogramm zu beraten,
- die Mitgliederentwicklung zu beraten

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 7.



## **§ 9 Beschlussfassungen und Wahlen**

### **Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **Beschlussfassung**

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 14.

Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

### **Wahlen**

9.1 Die Wahl des Vorstandes und nach Bedarf der Beisitzer/innen.

9.2 Die Wahl von 2 Kassenprüfern, die auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

9.3 Die Wahl von einem oder mehreren Kreisvertreter/innen. Die Mitgliederversammlung wählt für alle Mitglieder, für die der Verein Bundesbeiträge bezahlt, je angefangene 70 Mitglieder je ein Mitglied in die Kreisvertretung.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **Protokoll**

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr unterzeichnet und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus wenigstens 4 Mitgliedern, nämlich

10.1 der/dem 1. Vorsitzenden,

10.2 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,

10.3 der Schriftführerin/dem Schriftführer,

10.4 der Kassiererin/dem Kassierer,

Darüber hinaus können bis zu 2 Beisitzerinnen/Beisitzer, die möglichst Verantwortung in der Mitarbeit übernommen haben, gewählt werden.

Die unter 1 - 4 Gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten, jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein in allen rechtlichen Fällen.

Im Innenverhältnis ist die/der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Auf Antrag und Abstimmung kann auch eine offene Wahl stattfinden.



Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wieder besetzen.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das sich zur Pariser Basis bekennt, mindestens 16 Jahre alt ist, die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat darauf zu achten, dass der in § 2 angegebene Zweck verwirklicht wird. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere

- 11.1 die Leitung des Vereins
- 11.2 die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter
- 11.3 die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
- 11.4 die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und deren Umsetzung

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezuglich der Art der Abstimmung und der Protokolle gelten die Bestimmungen in § 9.

## **§ 12 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins**

- 12.1 Die Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
- 12.2 Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder einem Arbeitsbereich geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

## **§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit**

- 13.1 Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e.V. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen.  
Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e.V. beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.  
Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e.V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e.V. zugeteilt. Der Verein entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.  
Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.



- 13.2 Der CVJM-Westbund e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
- 13.3 Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
- 13.4 Über den CVJM-Westbund e.V. ist der Verein dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk“ der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

#### **§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

- 14.1 Über Änderung und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
- 14.2 Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen mit neuer Einladung eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der neuen Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 14.3 Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
- 14.4 Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V.

#### **§ 15 Vereinsvermögen**

- 15.1 Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
- 15.2 Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
- 15.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund e.V., Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche Zwecke für eine Arbeit im Sinne von § 2 verwenden muss.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. April 2013 einstimmig beschlossen und tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch den CVJM-Westbund e.V. - mit dem heutigen Tag in Kraft. Gleichzeitig wird die am 28. Juni 1987 beschlossene Satzung aufgehoben.